

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Gisela Vollmer, SP): Wohnstadt Bern: Wohnen- und Freizeitnutzungen

Ausgangslage

Grossveranstaltungen, Openairkonzerte und -kinos haben insbesondere in den Sommermonaten zugenommen und dann möchten auch diverse Gaststätten und Unterhaltungslokale ihre Betriebe länger als bis 23.30 öffnen. Dabei zeigt sich, dass das veränderte Freizeitverhalten der Bevölkerung zu Zeitverschiebungen bei der Nutzung in öffentlichen und privaten Räumen führt.

Problem

Die sich zeitlich und räumlich verändernde Nutzung führt in der Stadt Bern zunehmend zu Konflikten mit dem Wohnen. So ist beispielsweise das Marziliquartier, ein gutes Wohnquartier für Familien, intensiv von derartigen Nutzungen betroffen.

Neue Freizeitangebote am Rand des Quartiers haben unterschiedliche Auswirkungen auf das Quartier: Offensichtlich erzeugen die Besuchenden von Nachtangeboten der Dampfzentrale, des Brückenkopfs West und des Gaskessels zwischen 1.00 und 4.00 Uhr zunehmenden motorisierten Verkehr auf der Aar- und Marzilistrasse und regelmässigen Vandalismus im Quartier. Hinzu kommen die „Sommerangebote“ wie Openairkonzerte und Feste auf der kleinen Schanze, bei der Milchbar und auf dem Bundesplatz und weitere Strassenaktionen sowie neu nun auch Openairkinos im Marzililbad.

Die Quartierbewohnerinnen und -bewohner sind sich mehrheitlich bewusst, dass sie nicht auf dem Land leben, aber problematisch sind die zunehmenden Nachtruhestörungen und in den Sommermonaten, die fast wöchentliche Beschallung des Quartiers, die Beschädigungen privater Gebäude, Möblierungen und parkierter Autos im öffentlichen Raum sowie der Abfall.

In diversen Gesprächen hat sich gezeigt, dass offensichtlich niemand für all diese Probleme zuständig ist und griffige Lösungsansätze bisher fehlen.

Fragen an den Gemeinderat

Deshalb wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Kriterien gelten bei der Genehmigung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum oder bei Überzeitbewilligungen?
2. Ist bei der Genehmigung von Veranstaltungen und deren unterschiedliche Auswirkungen auf die Wohnquartiere nicht ein koordiniertes Vorgehen sinnvoll?
3. Haben Wohnquartiere Anspruch auf Ruhezeiten?
4. Wer ist für die Genehmigungen zuständig und welche Planungsinstrumente bilden die Grundlage?
5. Erachtet es der Gemeinderat nicht für längst angemessen, für die im Zusammenhang mit den Freizeitnutzungen in den Wohnquartieren anstehenden Probleme, eine kompetente Fachperson in der Stadtverwaltung zu bestimmen?

Bern, 15. Juni 2006

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Gisela Vollmer, SP), Beni Hirt, Sarah Kämpf, Miriam Schwarz, Raymond Anliker, Patrizia Mordini, Liselotte Lüscher, Hasim Sönmez, Michael Aebbersold, Thomas Göttin, Christof Berger, Margrith Beyeler-Graf, Andreas Zysset, Ruedi Keller

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat versteht das Anliegen der Interpellantinnen und Interpellanten. Er ist sich bewusst, dass sich das Freizeitverhalten der Bevölkerung verändert hat. In diesem und in den letzten Jahren konnte die Bevölkerung von schönen und warmen Sommermonaten profitieren, was jeweils zur Folge hat, dass sich die meisten Personen vermehrt draussen aufhalten und bis spät in die Nacht hinein feiern, zusammensitzen, Veranstaltungen besuchen und so weiter. Es besteht im Allgemeinen die Tendenz, immer mehr Anlässe – auch auf privatem Boden (z.B. Stade de Suisse) – zu organisieren.

Erst vor kurzem wurde die Projektorganisation Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Wankdorf gebildet, welche die Aufgabe hat, ein wirksames Konzept im Zusammenhang mit der Freizeitnutzung im Wankdorf zu entwickeln. Das Konzept wird auch für das übrige Stadtgebiet und für Quartiere richtungsweisend sein. Zudem hat der Gemeinderat in diesem Jahr beschlossen, dass ein Strategie-Workshop und ein Round-Table-Gespräch zur Nutzung des öffentlichen Raums in der Stadt Bern stattfinden sollen. Das Thema „Veranstaltungen im öffentlichen Raum“ wird sicherlich ein zentraler Punkt sein.

Das Abwägen zwischen dem Bedürfnis der Wohnbevölkerung, den Freizeitbedürfnissen der Region Bern und den Ansprüchen der Schweiz an ihre Hauptstadt ist eine Gratwanderung zwischen Ruhe und Belebung. Der Gemeinderat weist jedoch auch darauf hin, dass ihm die Förderung der Wohnstadt ein besonderes Anliegen ist, was in den Legislaturzielen 2005 – 2006 zum Ausdruck kommt. Mit verschiedenen Massnahmen (z.B. Begegnungszonen, Gestaltung des öffentlichen Raums) wurde und wird die Qualität des Wohnumfelds aufgewertet. Für das Marziliquartier geht der Gemeinderat davon aus, dass der geplante Poller an der Aarstrasse zu einer Verringerung der nächtlichen verkehrlichen Lärmbelästigung führen wird.

Zu Frage 1:

Bei den Genehmigungen von Veranstaltungen im öffentlichen Raum und Überzeitbewilligungen handelt es sich um zwei völlig verschiedene, voneinander unabhängige Bewilligungen. Genehmigungen für Veranstaltungen im öffentlichen Raum unterstehen klaren Kriterien, welche von der Bewilligungsbehörde (Gewerbepolizei/Stadtpolizei, Ressort Veranstaltungen) und anderen, je nach Veranstaltung involvierten Ämtern (z.B. Feuerwehr, Stadtgärtnerei) vorgegeben werden. Die Bewilligungsbehörde koordiniert die Events und erteilt die Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen wie Lautstärke der Musik, Beginn und Ende der Veranstaltung und so weiter. Ob eine Bewilligung erteilt wird, hängt zum einen von der Bereitschaft der Veranstalterin oder des Veranstalters ab, die Bedingungen und Auflagen einzuhalten, zum anderen von den Örtlichkeiten und der Anzahl der Veranstaltungen in diesem Gebiet. So sind beispielsweise die Auflagen und Bedingungen für eine Veranstaltung in einem Wohngebiet strenger, als in einem unbewohnten Gebiet. Von den vielen eingehenden schriftlichen und mündlichen Veranstaltungsanfragen wird ein nicht unbeachtlicher Teil zum Schutz der Bevölkerung abgewiesen, da die Lärmbelastung für die Wohnbevölkerung zu gross wäre.

Überzeitbewilligungen werden nicht von einer Gemeindebehörde, sondern von der Regierungsstatthalterin oder vom Regierungsstatthalter erteilt. Gemäss Artikel 14 Absatz 1 des kantonalen Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) kann die Bewilligungsbehörde längere Öffnungszeiten bis spätestens 03.30 Uhr des folgenden Tages durch höchstens 24 Verlängerungen für frei wählbare Anlässe oder generelle Überzeit bewilligen, das heisst tägliche Öffnungszeiten bis spätestens 03.30 Uhr. Dabei wird auch die Wohnzone berücksichtigt. Da es sich bei der generellen Überzeitbewilligung um eine Nutzungsänderung handelt, muss diese jeweils mit dem Baugesuch publiziert werden und ist anfechtbar. Auf die 24 frei wählbaren Verlängerungen haben grundsätzlich alle Gastgewerbebetreibenden

ein Anrecht, sofern in der Vergangenheit nicht vermehrt Lärmreklamationen eingegangen sind.

Zu Frage 2:

DESK Veranstaltungskoordination versucht, die verschiedenen Veranstaltungen, soweit dies möglich ist, zu koordinieren. Die Anlässe, welche auf Privatboden stattfinden, erschweren eine Koordination jedoch erheblich, weil die Einflussmöglichkeiten hier geringer sind. Zu bemerken gilt, dass jedes Jahr 700 bis 800 Events – die politischen Anlässe ausgenommen – stattfinden. Davon haben zirka 70% bis 80% keine grösseren Einschränkungen (z.B. Strassensperre) und Auswirkungen (insbesondere Lärmimmissionen) auf die Wohnbevölkerung zur Folge.

Zu Frage 3:

Selbstverständlich haben Wohnquartiere Anspruch auf Ruhezeiten. Diese sind im Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1) enthalten. So regelt Artikel 2 Absatz 1, dass jedermann übermässigen Lärm zu vermeiden hat. Gemäss Absatz 2 ist Ort und Zeit der Lärmverursachung Rechnung zu tragen und besondere Rücksicht während der Ruhezeiten sowie bei Kirchen, Spitälern, Altersheimen, Schulen, wissenschaftlichen Instituten und so weiter geboten. Grundsätzlich herrscht die Bewilligungspraxis, dass um 22.00 Uhr Nachtruhe ist. Bei Veranstaltungen, welche über 22.00 Uhr hinausgehen, werden bei der Bewilligungsvergabe die Menge der Veranstaltungen, Örtlichkeiten und der Wochentag berücksichtigt.

Zu Frage 4:

Bereits heute besteht die Möglichkeit, unter www.bern.ch (Stadt, Verwaltung und Politik/Stadtverwaltung/Präsidialdirektion/Abteilung Kulturelles/Veranstaltungskoordination DESK/BERNER KOORDINATION) die „Agenda für den öffentlichen Raum“ einzusehen und diese allenfalls bei der Planung eines Anlasses oder bei einer Bewilligungserteilung mit zu berücksichtigen. Weitere Planungsinstrumente als Grundlage für Genehmigungen wären keine grosse Hilfe, da vermehrt Anlässe auf privatem Boden stattfinden. Diese können nicht mit denen auf öffentlichem Boden gleichgesetzt werden und würden demzufolge auch nicht in ein Planungsinstrument miteinbezogen werden. Für Bewilligungen von Veranstaltungen im öffentlichen Raum ist in der Regel die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie zuständig.

Zu Frage 5:

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass eine einzige kompetente Fachperson im Zusammenhang mit der Problematik Freizeitnutzung in den Wohnquartieren keinesfalls ausreichend ist. Bereits heutzutage existieren kompetente Fachstellen innerhalb der Stadtverwaltung, welche sich mit der Koordination von Veranstaltungen befassen. Wie bereits erwähnt, besteht zurzeit ausserdem eine Projektorganisation, welche das Freizeitnutzungskonzept ESP Wankdorf ausarbeitet und es wird bald ein Strategie-Workshop stattfinden. In diesen Projekten geht es ausnahmslos um die Anliegen der Bevölkerung. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass eine zufrieden stellende und tragbare Lösung gefunden werden kann.

Bern, 20. September 2006

Der Gemeinderat